**Vorlage für das Grant Agreement für Erasmus+-Mobilitätsteilnehmende – Hochschulbildung**

**Bereich: Hochschulbildung Studienjahr: 2022/2023**

Technische Hochschule Ingolstadt (THI), Erasmus-Code: INGOLST01

Esplanade 10, 85049 Ingolstadt]

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Nimser, Fiona (Erasmuskoordinatorin) und Eva Ilic (Praktikumskoordinatorin),

und Herr/Frau

|  |  |
| --- | --- |
| Anrede/Titel (Herr/Frau) |  |
| Nachname |  |
| Vorname |  |
| Geschlecht (M/W/D) |  |
| Geburtsdatum |  |
| Behinderung (J/N)\*Falls „Ja“ bitte GdB (%) angeben |  |
|  |
| Nationalität |  |
| Straße Hausnr., PLZ, Ort |  |
| Telefonnummer |  |
| Emailadresse an der THI |  |
| Fakultät/Abteilung |  |
| Code (ISCED s. Anlage) |  |
| Seit wann an der THI beschäftigt (Jahre) |  |

\*freiwillige Angabe!

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

BC-/BIC-/SWIFT-: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**FALLS SIE IN MOBILITY ONLINE EIN ANDERES KONTO ANGEGEBEN HABEN, INFORMIEREN SIE UNS BITTE!**

nachfolgend bezeichnet als „der/die Teilnehmende“,

haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

Anhang I Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken/

 Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Fort- und Weiterbildungszwecken

Anhang II ISCED Codes

Anhang III Förderraten nach Ländergruppen für Personalmobilität

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

Der Teilnehmer erhält [zutreffende Option auswählen]:

☐ finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Einrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet spätestens am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.

2.3 Der/die Teilnehmende erhält maximal 120 Tage lang finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Falls zutreffend werden der Dauer der Mobilitätsphase Reisetage gemäß der Ehrenwörtlichen Erklärung hinzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.

2.4 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb der im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegten Grenzen stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

2.5 Das *Transcript of Records* oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung z.B. „Letter of Confirmation“=LoC) muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Mobilitätsphase **(Personalmobilität)** beträgt: siehe Anhang III.

3.2 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität von maximal 5 Tagen zzgl. Eines (1) Reisetages.

3.3 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen: Inklusionsunterstützung außergewöhnliche Kosten für teure Reisen für Mitarbeiter mit Behinderung oder Mitarbeitern, die mit Kindern ins Ausland reisen, können separat beim DDAD beantragt werden (bitte beim IO melden).

3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der/Die Teilnehmende erhält innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung, spätestens aber bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierung in Höhe von 70% des in Artikel 3 genannten Betrags.
Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EUSurvey-Onlineumfrage) und Vorlage des „Letter of Confirmation“ als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Einrichtung hat 45 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1    Der Teilnehmer ist verpflichtet selbständig für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Auslandskrankenversicherung. Diese ist für alle Teilnehmer verpflichtend. Für Haftplicht-, Unfall- und sonstigen Versicherungsschutz muss der Teilnehmer gegebenenfalls selbst sorgen.

5.2       Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung sowie eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung.

5.3    Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist der/die Teilnehmende zuständig.

HINWEIS ZUR KRANKENVERSICHERUNG: *Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Der Abschluss einer solchen Versicherung liegt in der Verantwortung des Teilnehmers.*

 HINWEIS ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG: *Eine Haftpflichtversicherung muss der Empfängereinrichtung (nur Praktika) nachgewiesen werden. Sie deckt Schäden ab, die der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob der Teilnehmer sich dabei bei der Arbeit befindet oder nicht). In den einzelnen Ländern, die sich an transnationaler Lernmobilität für Praktika beteiligen, gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Praktikanten laufen daher Gefahr, in bestimmten Fällen nicht abgedeckt zu sein. Es liegt daher in der Verantwortung des Teilnehmers zu prüfen, ob ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, der obligatorisch mindestens Schäden abdeckt, die der Teilnehmer am Arbeitsplatz verursacht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang 1 hervor. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz nicht zwingend vor, kann dieser nicht von der Aufnahmeeinrichtung verlangt werden.*

 HINWEIS ZUR UNFALLVERSICHERUNG: *Diese Versicherung deckt Schäden zulasten von Mitarbeitern durch Arbeitsunfälle ab. In vielen Ländern sind Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen versichert. Der Umfang, in dem transnationale Praktikanten durch dieselbe Versicherung abgedeckt sind, kann sich jedoch in den einzelnen Ländern unterscheiden, die sich an Programmen der transnationalen Lernmobilität beteiligen. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers zu prüfen, ob eine Arbeitsunfallversicherung besteht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang 1 hervor. Bietet die Aufnahmeeinrichtung keinen solchen Schutz (der nicht verlangt werden kann, wenn er nicht durch die nationalen Regelungen des Gastlandes vorgeschrieben ist), muss der Teilnehmer sicherstellen, dass er durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt ist (Abschluss durch den Teilnehmer*).

ARTIKEL 6 – TEILNEHMERBERICHT

6.1. Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool EUSurvey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die die Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

ARTIKEL 7 – DATENSCHUTZ

7.1. Die Fördereinrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.

 <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Der/Die Teilnehmende Technische Hochschule Ingolstadt

Nachname/Vorname \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Nimser / Fiona / Erasmuskoordinatorin

 Ilic / Eva / Praktikumskoordinatorin

Unterschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(digitale Unterschriften sind **nicht** erlaubt!)

Ort, Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ingolstadt,

**Anhang I**

**Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken**

**Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Fort- und Weiterbildungszwecken**

**Anhang II**

**ISCED Codes**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Fakultät** | **Studiengang** | **Code** |
| Business School | Alle | 0410 |
| Elektro- und Informationstechnik | Alle  | 0610 |
| Informatik | Alle | 0610 |
| Maschinenbau | Alle | 0710 |
| Nachhaltige Infrastruktur (ND) | Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement | 0488 |
| Nachhaltige Infrastruktur (ND) | Wirtschaftsingenieurwesen – Bau | 0732 |
| Wirtschaftsingenieurwesen | Alle | 0710 |

**Anhang III**

**Förderraten nach Ländergruppen für Personalmobilität**

**Personalmobilität zwischen Programmländern**

1. **Fahrtkosten – Fahrtkostenzuschuss**

|  |  |
| --- | --- |
| **Reisedistanz** | **Standardreise – Betrag** |
| 0 bis 99 km | 23 EUR |
| 100 bis 499 km | 180 EUR |
| 500 bis 1.999 km | 275 EUR |
| 2.000 bis 2.999 km | 360 EUR |
| 3.000 bis 3.999 km | 530 EUR |
| 4.000 bis 7.999 km | 820 EUR |
| >8.000 km | 1.500 EUR |

**Hinweis:** Die „Reisedistanz“ entspricht der Entfernung zwischen dem Herkunftsort und demZielort. Der „Betrag“ entspricht dem Zuschuss für die An- und Rückreise zum/vom Zielort. Für Reisen mit dem Zug bzw. Reisebus wird ein einmaliger Zuschuss von 50,-€ für

„grünes Reisen“ gewährt.

1. **Individuelle Unterstützung für physische Mobilität**

|  |  |
| --- | --- |
| **Gastland** | **Tagessatz in EUR** |
| Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen,Schweden | 180,-€ |
| Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande,Österreich, Portugal, Spanien, Zypern | 160,-€ |
| Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien,Tschechien, Türkei,Ungarn | 140,-€ |

**Hinweis: Der Tagessatz berechnet sich wie folgt:**

1. bis 14. Fördertag der Mobilitätsmaßnahme: Tagessatz pro Teilnehmer laut obiger Tabelle

15. bis 60. Fördertag der Mobilitätsmaßnahme: 70 % des Tagessatzes pro Teilnehmer laut obiger Tabelle.

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeiter infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haften nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der/die Teilnehmende eine der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht, so ist die Organisation ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig oder hält er sich nicht an die Vereinbarung, so muss er die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeeinrichtung wurde etwas anderes vereinbart.

Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmenden aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

**Artikel 3: Datenschutz\***

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Organisation, die nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften[[1]](#footnote-2) zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Er/sie sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

**Artikel 4: Überprüfungen und Audits**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

1. \* Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie dazu, welche Daten wir erfassen, wer Zugriff darauf hat und wie wir diese Daten schützen, finden Sie unter:

https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement> [↑](#footnote-ref-2)